

## Wahlordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die von der Satzung des Verbandes nicht geregelten Einzelheiten der

1. Wahl eines Wahlleiters;
2. Wahl des Präsidiums (§ 7 Abs. 2 der Satzung);
3. Wahl eines weiteren Präsidiumsmitgliedes (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

### § 2 Wahlverfahren

(1) Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Nur für die Wahl des Präsidiums gem. § 1 Nr. 2 wird ein Wahlleiter bestimmt, der nicht Versammlungsleiter ist, den die Delegiertenversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Delegierten wählt. Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Wahlhandlung kann die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer bis zu drei Personen wählen. Diese Personen dürfen nicht für die durchzuführenden Wahlen kandidieren.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung Kandidaten vorzuschlagen.

(3) Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Zugehörigkeit zu einem Mitglied bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter nach Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt die Wahlhandlung.

(4) Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss schriftlich gewählt werden. Wird schriftliche Wahl verlangt, sind die vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmen werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, wie Mandate zur Wahl stehen.

(5) Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

(6) Stimmübertragungen oder Stimmteilung sind nicht zulässig.

### § 3 Auszählung der Stimmen, Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung durch den Wahlleiter und die ihm gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 zugewählten Personen. Der Wahlleiter

hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Delegiertenversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Wahl können nur bis zu 1 Monat nach Zugang der Niederschrift des Protokolls der Delegiertenversammlung vorgebracht werden.

(2) Die bei der schriftlichen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit der Niederschrift mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

#### **§ 4 Annahme der Wahl, Ergänzungswahl**

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Wahlvorgangs hat der Wahlleiter die Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Kandidat die Annahme der Wahl ab, so ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(2) Von einem in der Delegiertenversammlung während der Wahlhandlung nicht anwesenden Kandidaten muss ein schriftliches Einverständnis vorliegen, dass er im Fall seiner Wahl diese annimmt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung am 10. Mai 2010 in Kraft. Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Delegiertenversammlung.

11.05.2010